

## **Entgeltordnung für die Musikschule Schwandorf e. V.**

(Die weibliche Form ist der männlichen Form im Folgenden gleichgestellt. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit haben wir uns in allen Texten für die Verwendung des generischen Maskulinums entschieden.)

### **§ 1 Entgelte**

- (1) Die Musikschule Schwandorf e. V. erhebt Entgelte für die Teilnahme am Unterricht, aufgeteilt in monatliche Raten nach der in der als Anlage beigefügten Entgelttabelle. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Unterricht besteht nicht.
- (2) Für die zeitlich begrenzte Überlassung und Benutzung von Musikinstrumenten in Verbindung mit dem Unterricht werden ebenfalls entsprechend Entgelte gemäß § 4 dieser Ordnung erhoben.
- (3) Die Höhe der Jahresentgelte ergibt sich aus der anliegenden Entgelttabelle, die in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung ist. Diese Entgelttabelle kann durch den Vorstand der Musikschule Schwandorf e.V. geändert werden. Eine Änderung ist nur zum Beginn eines Schuljahres möglich.
- (4) Zu Projekten und Kursen können auch Teilnehmerbeiträge außerhalb dieser Ordnung erhoben werden.
- (5) Es wird ein jährliches Verwaltungsentgelt in Höhe von € 35,00 erhoben. Dieses entfällt, wenn ein Elternteil oder der/die volljährige Schüler/in Mitglied im Trägerverein Musikschule Schwandorf e.V. ist.

### **§ 2 Entgeltspflicht**

- (1) Entgeltschuldner ist der/die Schüler/in der Musikschule bzw. sein gesetzlicher Vertreter.
- (2) Die Entgeltspflicht entsteht mit Zuteilung zum Unterricht. Entsprechendes gilt für Unterrichtsverträge per Online.
- (3) Die Entgelte werden zu den in der Entgeltvereinbarung genannten Fälligkeitsterminen fällig und können per SEPA-Lastschriftverfahren bezahlt werden. Wird nicht bei Fälligkeit gezahlt, können Mahnentgelte und entstandene Kosten in Rechnung gestellt werden.
- (4) Verändert sich während des laufenden Schuljahres die Teilnehmerzahl beim Gruppen- oder Kombiunterricht, so dass die Entgelthöhe berührt wird und kann die ursprüngliche Anzahl von Schülern nicht gewährleistet werden, so ist ab Beginn des nächsten Schuljahres das Entgelt zu zahlen, das sich aus der tatsächlichen Teilnehmerzahl ergibt.

### **§ 3 Beendigung des Unterrichtsverhältnisses**

- (1) Abmeldungen sind grundsätzlich nur zum Ende eines Schuljahres am 31.8. eines Jahres möglich. Sie müssen der Musikschule spätestens zum 31. Mai des Schuljahres schriftlich zugehen. Die Entgeltspflicht entfällt zum Beendigungsdatum.
- (2) Besteht ein Zahlungsrückstand von mehr als sechs Wochen und war eine danach erfolgte Mahnung innerhalb von zwei Wochen erfolglos, so endet das Unterrichtsverhältnis zum Ende des laufenden Schuljahres. Der Anspruch auf die bis dahin anfallenden Entgelte bleibt bestehen.
- (3) Ändert sich das Entgelt gemäß § 2 Absatz 4, so kann zum Ende des Unterrichtsabschnittes der Unterrichtsvertrag vorzeitig gekündigt werden.
- (4) Während des Schuljahres kann der Schüler / können die gesetzlichen Vertreter nur aus wichtigem Grund (Wegzug, nachweislich schwerwiegende Erkrankung) den Unterrichtsvertrag kündigen. Die Entgeltspflicht entfällt mit dem Ende des auf die Wirksamkeit der Kündigung folgenden Monats.
- (5) Bei Verstößen gegen die Schulordnung, wiederholter Störung des Unterrichts oder unentschuldigtem Fernbleiben, bei fehlender Mitarbeit trotz mehrfacher Ermahnung oder aus sonstigen zwingenden Gründen kann die Musikschule nach Rücksprache mit dem Schüler bzw. den gesetzlichen Vertretern das Unterrichtsverhältnis unterbrechen oder vorzeitig beenden. Die Entgeltspflicht entfällt zum Ende des Schuljahres.

### **§ 4 Überlassungs- und Nutzungsentgelte**

- (1) Auf Antrag können Schülern der Musikschule im Rahmen des jeweiligen Instrumentenbestandes Musikinstrumente gegen Entgelte überlassen werden. Ein Anspruch auf Überlassung von Musikinstrumenten besteht nicht. Überlassung an Dritte ist ausgeschlossen.

- (2) Die Überlassungsdauer erfolgt grundsätzlich für die Dauer des Unterrichtsverhältnisses, maximal jedoch für ein Jahr. Sie kann in begründeten Fällen verlängert werden. Spätestens mit Beendigung des Unterrichtsverhältnisses ist das überlassene Instrument zurückzugeben. Wird ein Instrument vor Ablauf eines Unterrichtsabschnittes zurückgegeben, entfällt das Nutzungsentgelt.
- (3) Wird das Instrument nach Ende der Überlassungsdauer nicht zurückgegeben, ist der Schüler bzw. sind seine gesetzlichen Vertreter entsprechend § 546 und § 546a BGB verpflichtet, eine Entschädigung in Höhe des vereinbarten Entgeltes zu zahlen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.
- (4) Beschädigung und Verlust sind unverzüglich anzuzeigen. Für diesen Fall ist Schadensersatz nach den Haftungsregelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu leisten. Dies gilt auch für eine vertragswidrige Überlassung an Dritte.

## **§ 5 Entgeltermäßigungen/Zuschüsse**

- (1) Familienermäßigung: Für Erwachsene und deren Kinder ohne eigenes Einkommen, die gleichzeitig an der Musikschule entgeltpflichtigen Instrumental- oder Gesangsunterricht erhalten und im gleichen Haushalt leben und deren Unterricht vom gleichen Zahlungspflichtigen entgolten wird, wird eine Entgeltermäßigung auf den Grundfach-/Elementarbereich und den Instrumental-/Vokalunterricht gewährt, und zwar jeweils für den/die niedrigeren Tarif/e
  - a) für die zweite Person 15 %
  - b) für die dritte Person 30 %
  - c) ab der vierten Person 40 %.
 sofern nicht bereits eine Ermäßigung gemäß Ziff. 3 (Sozialermäßigung) gewährt wird.  
 Die jährliche Bearbeitungsgebühr ist pro Familie einmal zu bezahlen.

Eine Familienermäßigung wird nicht gewährt für Ergänzungsunterricht, Ensembleunterricht, Workshops, Instrumentalpraktikum oder sonstige Kurse außerhalb der Entgelttabelle.

- (2) Mehrfachermäßigung: Eine Mehrfachbelegung liegt vor, wenn ein Schüler zwei oder mehr Instrumentalfächer oder Gesang gemäß Schulordnung belegt.  
 Ab zwei Belegungen werden 10 % Ermäßigung auf die Belegung/en mit dem niedrigeren Tarif gewährt, sofern nicht bereits eine Familienermäßigung nach Ziff. (1) oder Sozialermäßigung gemäß Ziff. (3) gewährt wird.
- (3) Sozialermäßigung: Eine Ermäßigung der Unterrichts- und Instrumentenentgelte in Höhe von 50 % wird Personen sowie deren im Haushalt lebenden minderjährigen Kindern gewährt, die Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII oder Leistungen nach SGB II (Arbeitslosengeld II) erhalten. Die Ermäßigung erhalten auch SAD-Pass-Inhaber. Der Nachweis muss bei der Anmeldung bzw. eine Woche vor Beginn eines neuen Schuljahres der Musikschule vorliegen. Verspätet übersandte Nachweise werden ab dem Monat nach Posteingang bei der Entgeltberechnung berücksichtigt.

## **§ 6 Entgelterstattung**

- (1) Eine Entgelterstattung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt, wenn aus Gründen, die im Verantwortungsbereich der Musikschule liegen, 36 Unterrichtswochen im Jahr unterschritten wurden.
- (2) Die Musikschule ist berechtigt, ausgefallene Unterrichtsstunden nachzuholen. Ein Anspruch darauf besteht nicht.

## **§ 7 Entgeltbefreiung**

Das Entgelt für instrumentalen oder vokalen Unterricht schließt das Entgelt für die weitere Belegung eines oder mehrerer Ensemble- oder Ergänzungsfächer als weitere Unterrichtsstunde mit ein.

## **§ 8 Stundung und Niederschlagung von Entgelten**

Stundung und Niederschlagung von Entgelten bleiben einer Entscheidung des Vorstands vorbehalten.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Vorstehende Entgeltordnung hat der Vorstand der Musikschule Schwandorf e. V. in seiner Sitzung am 27. Juni 2019 beschlossen. Sie gilt mit Wirkung ab 1.9.2019.